

## **Ergänzende Vereinbarung zur Betriebsvereinbarung Entgeltsystematik vom 01.10.2011**

### **Anspruch auf Erholungsurlaub der Assistent\_innen**

Die Betriebsparteien vereinbaren die nachfolgende Ergänzung zu **§ 9 Erholungsurlaub** der Betriebsvereinbarung Entgeltsystematik vom 01.10.2011.

#### **§ 1 Vertragsparteien und Geltungsbereich**

- (1) Die ergänzende Vereinbarung Anspruch auf Erholungsurlaub der Assistent\_innen wird zwischen ambulante dienste e.V., Urbanstr. 100, 10967 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung und den Vorstand und dem Betriebsrat des ambulante dienste e.V., vertreten durch den/die Betriebsratsvorsitzende/n, geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für alle Assistent\_innen bei ambulante dienste e.V. in einem befristeten oder unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

#### **§ 2 Anspruch auf Erholungsurlaub der Assistent\_innen**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, den Anspruch der Assistent\_innen auf Erholungsurlaub ab 2016 um zwei Kalendertage auf 32 Tage/Jahr auf Grundlage der 6-Tage-Woche zu erhöhen.
- (2) Das Recht auf die Inanspruchnahme des Sonderurlaubs in Höhe von drei Kalendertagen aus dem Jahr 2015 im Übertragungszeitraum bis zum 31.03.2016 bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 3 Anpassung des Urlaubsanspruchs der Assistent\_innen**

Das vereinbarte Ziel der Anpassung des Urlaubsanspruchs der Assistent\_innen an denjenigen der Organisationsmitarbeiter\_innen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Beide Parteien sind sich darin einig, diesbezügliche Verhandlungen in 2016 fortzusetzen.

#### **§ 4 Inkrafttreten der Vereinbarung**

Die ergänzende Vereinbarung *Anspruch auf Erholungsurlaub der Assistent\_innen* tritt mit Unterzeichnung der Parteien unmittelbar in Kraft.

#### **§ 5 Kündigung und Nachwirkung**

- (1) Die ergänzende Vereinbarung *Anspruch auf Erholungsurlaub der Assistent\_innen* ist mit einer Frist von 3 Monaten kündbar, erstmalig zum Ende des Kalenderjahres 2018.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die ergänzende Vereinbarung *Anspruch auf Erholungsurlaub der Assistent\_innen* eine Nachwirkung hat. Sie wirkt nach, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt wird.

Berlin, den 06.08.2015

  
\_\_\_\_\_

Geschäftsführung/Vorstand  
ambulante dienste e.V.

  
\_\_\_\_\_

Betriebsratsvorsitzende/r  
ambulante dienste e.V.